

Merkblatt Austritt aus der sgpk

Was ist eine Austrittsleistung?

Die Austrittsleistung, auch Freizügigkeitsleistung genannt, entspricht dem in Ihrer Pensionskasse vorhandenen Sparguthaben. Es setzt sich zusammen aus den Beiträgen Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihres Arbeitgebers, den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus anderen Vorsorgeeinrichtungen, allfälligen Einkäufen in die Pensionskasse sowie den Zinsen. Die Höhe Ihrer Austrittsleistung ist in Ihrem Vorsorgeausweis ersichtlich.

→ Art. 15 Abs. 2 FZG

→ sgpk-Vorsorgeausweis

Unter welchen Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf eine Austrittsleistung?

Unter folgenden Voraussetzungen haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung:

- Sie beenden Ihr Arbeitsverhältnis, bevor ein Vorsorgefall (Alter, Tod oder Invalidität) eintritt.
- Sie reduzieren Ihr Arbeitspensum in dem Umfang, dass der minimale massgebende Jahreslohn von CHF 15'120 (Stand 2026) nicht mehr erreicht wird.
- Ein Arbeitsunterbruch, der nicht einem unbezahlten Urlaub zugeordnet wird, führt zu einem Austritt aus der sgpk. Weitere Informationen dazu finden Sie auf dem Merkblatt «Unbezahlter Urlaub».

→ Art. 2 FZG, Art. 47 sgpk-Vorsorge-
reglement

→ Merkblatt «Unbezahlter Urlaub»

Wenn Sie Invalidenrentnerin oder Invalidenrentner sind, haben Sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn sich Ihr Invaliditätsgrad verringert und die Rente der Invalidenversicherung (IV) entsprechend herabgesetzt oder aufgehoben wird. In diesem Fall entsteht nach der Zeit der provisorischen Weiterversicherung und der Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs ein Anspruch auf eine Austrittsleistung.

→ Art. 26a Abs. 1 und 2 BVG

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis bei einer Arbeitgeberin oder einem Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahrs beenden, können Sie die vorzeitige Pensionierung verlangen.

→ Merkblatt «Altersleistungen»

Was geschieht mit der Austrittsleistung?

Wenn Sie Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber und damit auch die Vorsorgeeinrichtung wechseln, so sind wir verpflichtet, die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihrer neuen Arbeitgeberin bzw. Ihres neuen Arbeitgebers zu überweisen. Werden Sie keiner neuen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so wird die Austrittsleistung an eine schweizerische Freizügigkeitseinrichtung übertragen.

Bitte teilen Sie uns mit, an welche neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist. Falls wir innerhalb von sechs Monaten nach Ihrem Austritt keine entsprechende Instruktion erhalten haben, überweisen wir Ihre Austrittsleistung an die Stiftung Auffangeinrichtung.

→ Art. 3 und 4 FZG,
Art. 49 Abs. 1, 2 und
3 sgpk-Vorsorge-
reglement

Kann die Austrittsleistung auch bar bezogen werden?

Unter den folgenden Voraussetzungen können Sie die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung schriftlich verlangen:

- Sie verlassen die Schweiz oder Liechtenstein endgültig und sind nicht in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem EFTA-Staat obligatorisch versichert. In diesem Fall benötigen wir von Ihnen einen Nachweis über die fehlende obligatorische Versicherung in einem EU- oder EFTA-Staat sowie die Abmeldebestätigung der Einwohnerkontrolle.
- Sie nehmen nachweislich eine selbstständige Haupterwerbstätigkeit auf und unterstehen dadurch nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall eine Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse über Ihre selbstständige Haupterwerbstätigkeit ein. Gegebenenfalls sind zusätzliche Nachweise erforderlich.
- Ihre Austrittsleistung ist tiefer als Ihr Jahresbeitrag.

→ Art. 5 FZG, Art. 49
Abs. 4 sgpk-Vorsorgereglement

Bitte beachten Sie ausserdem, dass unter einer Barauszahlung die Überweisung der Austrittsleistung auf ein nicht gesperrtes Konto bedeutet. Bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz wird auf die Barauszahlung eine Kapitalleistungssteuer erhoben. Bei Wohnsitz im Ausland unterliegt die Barauszahlung der Austrittsleistung der Quellensteuer.

Wenn Sie verheiratet sind oder in einer mittels Unterstützungsvertrag gemeldeten Lebenspartnerschaft leben, benötigen wir für die Barauszahlung Ihrer Austrittsleistung die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehegattin, Ihres Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners.

Wenn Sie innerhalb der letzten drei Jahre einen Einkauf in Ihre Pensionskasse getätigkt haben, wird der entsprechende Betrag inklusive Zinsen nicht bar ausbezahlt, sondern an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen. Erst nach Ablauf der drei Jahre ist eine Barauszahlung möglich. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt «Einkauf».

→ Art. 79b Abs. 3 BVG,
Merkblatt «Einkauf»

Kann ich mich bei Kündigung durch meine Arbeitgeberin oder meinen Arbeitgeber bei der sgpk weiterversichern?

Die Voraussetzung für die Weiterversicherung in unserer Pensionskasse nach der Kündigung durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber ist die Vollendung des 55. Altersjahres. In diesem Fall können Sie innert 30 Tagen nach dem Ausscheiden schriftlich verlangen, dass die Versicherung weitergeführt wird.

→ Ziff. 13a sgpk-Vorsorgereglement

Dafür müssen Sie nachweisen, dass das Arbeitsverhältnis von Ihrer Arbeitgeberin oder Ihrem Arbeitgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst worden ist.

Sollten Sie das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben, müssen Sie die absehbare Kündigung durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber glaubhaft machen. Für die Anmeldung verwenden Sie bitte das Formular «Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses», das Sie auf unserer Internetseite (www.sgpk.ch) finden oder bei unserer Geschäftsstelle anfordern können.

→ Formular «Weiterversicherung nach Auflösung des versicherten Arbeitsverhältnisses»

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ **Hinweis:** Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.

Schematische Übersicht über den Anspruch auf Freizügigkeitsleistung

